

Sitzungsvorlage Nr. 2509/2022

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	22.02.2022	öffentlich

Containerstandort Oberndorf - Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme

Beschlussvorschlag

Über die Errichtung einer geeigneten Lärmschutzmaßnahme am Containerstandort Falkenstraße in Oberndorf wird beraten.

Sachverhalt

Bereits seit Jahrzehnten befindet sich der Standort für 3 Altglascontainer sowie für einen Papiercontainer im Teilort Oberndorf in der Falkenstraße. In den vergangenen Jahren wurde nun das Areal Wieslaufstraße / Falkenstraße einer Bebauung mit mehreren Doppel- und Reihenhäusern zugeführt. Zum nächst gelegenen Wohngebäude besteht ein Abstand von ca. 8 m zum Containerstandort. Seitens der unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer wurde aufgrund unzulässiger Lärmeinwirkung nun eine Versetzung der Altglascontainer gefordert und dabei auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 07.07.2016 Bezug genommen.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass nach derzeitiger Rechtsprechung ein Mindestabstand von 12 m zwischen Altglascontainer und nächstgelegenen schutzbedürftigem Aufenthaltsraum empfohlen wird, um die Anforderung an die Spitzenpegel einzuhalten. Dieser Abstand wird am Containerstandort in Oberndorf mit ca. 8 m nicht eingehalten.

In seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2021 hat der Gemeinderat über diese Thematik beraten und hat sich dabei dafür ausgesprochen, den bisherigen Containerstandort

beizubehalten, da keine ähnlich geeigneten Alternativen bestehen, bei welchen die Einwohner des Teilorts fußläufig einen zentralen Platz zur Altglasentsorgung an einem weniger sensiblen Standort vorfinden können. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass gerade ältere Menschen ihr Altglas nicht mit dem Auto entsorgen. Die Einhausung der Fläche bzw. die Anbringung einer entsprechenden Lärmschutzmaßnahme wurde angeregt.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Alternativen geprüft und eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Bei einem Abstand von 12 m ergibt sich ein Spitzenpegel von $L_{AFmax} = 80$ dB (A). Dieser Pegel sollte nicht überschritten werden. Die Container haben einen Abstand von ca. 8 m zu dem Immissionsort an der Gebäude Südfassade. Ohne Lärmschutzwand hat Berechnung folgende Werte ergeben:

$L_{AFmax} = 83$ dB (A) im EG Ostfassade

$L_{AFmax} = 82$ dB (A) im DG Südfassade

Durch eine entsprechende Lärmschutzwand soll derselbe Pegel erreicht werden, wie er sich bei 12 m Abstand ergeben würde $L_{AFmax} = 80$ dB (A).

Die Lärmschutzwand sollte möglichst nahe an den Containern liegen (Abstand hinten etwa 1,5 m)



Die Lärmschutzwand kann aus einer Holzkonstruktion, evtl. schallabsorbierend, ausgeführt werden. Die Höhe soll mindestens 2,7 m, die Länge mind. 5 m insgesamt (um die Ecke) betragen.

Nach überschlägiger Angabe kann näherungsweise von folgenden Kosten ausgegangen werden (ohne Planungskosten und ohne Nebenarbeiten). Um genaue Angaben zu erhalten, ist eine Ausschreibung/Preisfrage bei einem ausführenden Unternehmen erforderlich. Teilarbeiten können ggf. vom gemeindeeigenen Bauhof ausgeführt werden.

Position	Kosten	Bei 5 m Länge
Erarbeiten und Fundament	130,00 Euro/lfm	650,00 Euro
Sockel	60,00 Euro/lfm	300,00 Euro
Lärmschutzwand , absorbierend	300,00 Euro je m ²	4.050,00 Euro
Summe, netto, ca.		5.000,00 Euro

Eine Alternative zur Lärmschutzwand wäre die Errichtung von Unterflurcontainern, bei welchen nur ein kleiner Teil der Container oberirdisch sichtbar ist. Für den Einbau von Unterflurcontainern sowie für die hierfür erforderlichen Erd-/Tiefbauarbeiten liegen der Gemeinde Angebote in Höhe von insgesamt 32.382,58 Euro vor. Davon entfallen auf den Einbau der Unterflurcontainer 24.433,08 Euro und auf die erforderlichen Erdarbeiten 7.949,50 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung

Auch wenn der von den Altglascontainern ausgehende Lärm als sozial adäquat bezeichnet wird, gilt in der Rechtsprechung ein Mindestabstand von 12 m für Altglascontainer. Der vorhandene Abstand von 8 m ist daher ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend.

Über die aufgezeigten Alternativen für eine Lärminderung sollte in der Sitzung des Bauausschusses beraten und eine Entscheidung getroffen werden.